

Besondere Bedingung Nr. 2866

Sturmschaden-Versicherung im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung "KOM-PAKT-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) gelten mitversichert:
 - 1.1 Gebäudebestandteile (zum Neuwert)

Gemäß Art.2(4) lit.a) der AStB sind nachfolgend angeführte, mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Sachen mitversichert.

 - Antennenanlagen
 - Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)
 - 1.2 Hofeinfriedungen (zum Neuwert)

Sämtliche Einfriedungen des Hofes (ausgenommen lebende Zäune) sind mitversichert.
 - 1.3 Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schneemassen

In Erweiterung von Art.1(2) lit.c) der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen verursacht werden, mitversichert.
2. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) und Inhalts gelten mitversichert:

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

 - 2.1 In Ergänzung des Art.1(6) der AStB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Die Versicherung gilt bis EUR 2.180,19 auf Erstes Risiko.
 - 2.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
 - 2.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
 - 2.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß AStB versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 - 2.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 - 2.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

- 2.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 2.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 2.9 Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

3. Zusätzlich mitversichert gelten:

Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten gemäß Art.1(6) der AStB, Reinigungs- und Abdeckkosten sowie Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte (soweit diese Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und versicherte Sachen betreffen) bis höchstens 10% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude bzw. des Inhalts auf Erstes Risiko.

4. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Punktes II der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Landwirtschaften" gilt vereinbart, dass bei ständig gewarteten und betrieblich genutzten Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge) und Einrichtungen der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art.10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).